

Allgemeine Geschäftsbedingungen

primeXchange UG
info@primexchange.de
www.primexchange.de

26. August 2019

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der primeXchange UG und verbundener Firmen (folgend „primeXchange “ genannt) gelten für die gesamte Vertragsbeziehung zwischen primeXchange und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (folgend „Kunde“ genannt).

1.2 Der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden in den Vertrag wird widersprochen. Diese werden unabhängig davon, wann und in welcher Form sie von dem Kunden gestellt werden, nicht Vertragsinhalt.

§ 2 Abweichungen von Angeboten

primeXchange ist auch nach Vertragsabschluss berechtigt, geringfügige aus technischen Gründen erforderliche Abweichungen vom Angebot vorzunehmen, soweit dadurch die Interessen des Kunden nicht mehr als nur unerheblich beeinträchtigt werden und insbesondere die geänderte Leistung nicht geringwertiger als die angebotene Leistung ist.

§ 3 Vertretungsmacht von Mitarbeitern hinsichtlich Änderungen und Ergänzungen von Verträgen

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass außer den gesetzlichen Vertretern oder gegebenenfalls Prokuristen von primeXchange keine Mitarbeiter bevollmächtigt sind, Änderungen und/ oder Ergänzungen abgeschlossener Verträge vorzunehmen.

§ 4 Nutzungsrechte an Urheberrechten

4.1 Soweit primeXchange für den Kunden Leistungen erbringt, die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte (folgend „Urheberrechte“) begründen, oder soweit primeXchange dem Kunden Rechte an bereits bestehenden Urheberrechten einräumt, wird dem Kunden vorbehaltlich einer abweichenden individuellen Vereinbarung hinsichtlich dieser Urheberrechte nur ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht eingeräumt. primeXchange bleibt vorbehaltlich einer abweichenden individuellen Vereinbarung hinsichtlich dieser Urheberrechte insbesondere berechtigt, diese Urheberrechte selbst zu nutzen, Dritten zur Nutzung zu überlassen und die zugrundeliegenden Werke zu verändern.

4.2 Der Kunde stellt sicher, dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung von primeXchange Leistungen und die zu diesen gehörenden Unterlagen Dritten nicht bekannt werden, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.

§ 5 Sonderbedingungen für den Softwareverkauf

Für den Fall des Verkaufs von Software von primeXchange an den Kunden gelten zusätzlich die folgenden Regelungen:

5.1 Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

1. Die von primeXchange hergestellte und gelieferte Software sowie die zugehörigen Handbücher und technischen Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt.

2. Der Kunde darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweiligen Vervielfältigungen für die Benutzung des Programms notwendig sind. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
3. Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.
4. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestandes einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.
5. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.
6. Weitere Vervielfältigung, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs zählen, darf der Kunde nicht anfertigen. Gegebenenfalls für Mitarbeiter benötigte Handbücher sind über primeXchange zu beziehen.

5.2 Dekompilierung, Reverse-Engineering und Programmänderungen

1. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig.
2. Die Entfernung oder Beeinflussung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast.
3. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikationen dienende Merkmale dürfen in keinem Fall entfernt oder verändert werden.

§ 6 Implementierung von Software und Einweisung

Die Implementierung von Software und Einweisung von Bedienungspersonal erfolgen nur aufgrund besonderer Vereinbarungen.

§ 7 Abnahme

7.1 Soweit Lieferungen oder Leistungen (folgend „Leistungen“) von primeXchange durch den Kunden abzunehmen sind, kann primeXchange hinsichtlich abgeschlossener abgrenzbarer Teilleistungen gesonderte Abnahmen verlangen (Teilabnahme).

7.2 Der Kunde wird jede Abnahme (Teilabnahme) der von primeXchange erbrachten Leistungen unverzüglich durchführen. primeXchange ist berechtigt an jeder Abnahme teilzunehmen.

7.3 Die Abnahme von Software erfolgt durch eine Funktionsprüfung. Diese ist erfolgreich durchgeführt, wenn zu diesem Zweck vereinbarte oder in Ermangelung einer solchen Vereinbarung von primeXchange nach billigem Ermessen festgelegte Testverfahren keine erheblichen Mängel aufweisen.

7.4 Eine (Teil-)Abnahme gilt als erfolgt (Fiktion der Abnahme),

1. Wenn primeXchange den Kunden schriftlich (per Email ist ausreichend) unter einer Fristsetzung von mindestens 14 Tagen zur Abnahme aufgefordert hat und der Kunde innerhalb der Frist die Abnahme nicht durchgeführt oder
2. wenn der Kunde nach durchgeführter Abnahme binnen einer Frist von 7 Tagen keine erheblichen Mängel rügt. Die Fiktion der Abnahme tritt frühestens 7 Tage nach einer schriftlichen (per Email ist ausreichend) Hinweis von primeXchange gegenüber den Kunden auf den Eintritt der Fiktion.

§ 8 Sachmangel

8.1 Hat primeXchange nach Meldung eines Mangels bzw. einer Störung Leistungen für eine Fehlersuche erbracht und liegt kein Sachmangel vor, so hat der Kunde hierdurch entstandene Kosten zu tragen. Bei der Berechnung der Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Vergütungssätze von primeXchange zugrunde gelegt.

8.2 Die Sachmangelhaftung erlischt für solche von primeXchange erbrachten Leistungen, die der Kunde ändert oder in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass die Änderung beziehungsweise der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Ferner erlischt die Sachmangelhaftung bei Software, sofern die Software nicht unter den vertraglich vereinbarten Betriebsbedingungen betrieben wird, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der abweichende Betrieb für den Mangel nicht ursächlich ist.

8.3 Die Sachmangelhaftung erlischt für Mängel, die der Kunde bei Ingebrauchnahme der mangelhaften Leistung im Rahmen einer Untersuchung der Leistung erkannt hat oder bei der Untersuchung hätte erkennen können, wenn der Kunde den Mangel nicht unverzüglich rügt. Gleiches gilt, wenn der Kunde einen solchen Mangel später erkennt und nicht unverzüglich rügt. §377 HGB bleibt unberührt.

8.4 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke einer Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendung sich dadurch erhöhen, weil der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde.

8.5 Sachmangelansprüche verjähren in einem Jahr nach Lieferung, bzw. bei der Erforderlichkeit einer Abnahme nach Abnahme der Leistung. Hat primeXchange bestimmte Eigenschaften des Werks oder der Ware garantiert, verjähren die entsprechenden Ansprüche des Kunden ebenfalls in einem Jahr nach Abnahme.

§ 9 Rechtsmangel

9.1 Werden im Zusammenhange mit der vertraglich zulässigen Nutzung der Leistung durch den Kunden Schutzrechte Dritter verletzt und entsprechende Ansprüche von Schutzrechtinhabern gegenüber dem Kunden geltend gemacht, hat der Kunde nach Erhalt der Anspruchsmeldung des Dritten hiervon primeXchange unverzüglich schriftlich zu unterrichten. primeXchange wird nach eigener Wahl auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder die Leistung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zum Rechnungspreis zurücknehmen. Letzteres gilt nur, wenn primeXchange keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann oder diese nicht zumutbar ist.

9.2 Soweit eine Abhilfe gemäß Ziffer 9.1 nicht möglich ist oder primeXchange nicht zumutbar sein sollte, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz- oder Aufwendungsansprüche im Rahmen der in diesen Bedingungen vereinbarten Grenzen zu verlangen.

9.3 Ansprüche des Kunden wegen eines Rechtsmangels verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

§ 10 Vergütungsanspruch/ Preisänderung

10.1 Soweit die Vergütung nicht ausdrücklich als einschließlich („brutto“) oder zuzüglich („netto“) Umsatzsteuer bezeichnet ist, sind angegebene Preise stets als Nettopreise vereinbart.

10.2 Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, wird auf der Grundlage der primeXchange Tätigkeitsberichte monatlich nachträglich abgerechnet.

10.3 Reisezeiten werden ebenfalls zu dem vereinbarten Honorar-Stundensatz vergütet.

10.4 Zusätzlich zur Vergütung berechnet primeXchange die entstandenen Nebenkosten (z.B. Reisekosten, Rechnerkosten) monatlich nachträglich.

10.5 Liegt die Arbeitszeit oder Reisezeit außerhalb der normalen Arbeitszeit, so werden folgende Zuschläge auf die Vergütung je Arbeitsstunde erhoben:

+50% an den Wochentagen Montag bis Freitag zwischen 20 Uhr und 6 Uhr

+100% an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen.

10.6 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Forderungen gegen Forderungen von primeXchange aufrechnen.

10.7 Wenn aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Informationen oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Kunden der Arbeitsaufwand erheblich über den Schätzungen liegt, die primeXchange bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt hat, so ist primeXchange auch bei Vergütungen nach Festpreis oder mit Höchstbegrenzung zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung berechtigt.

10.8 Erst nach vollständiger Bezahlung gehen die Rechte an der Leistung von primeXchange (einschließlich Nutzungs- und Urheberrechten) auf den Kunden über.

10.9 primeXchange ist berechtigt, die vereinbarten Preise für laufend wiederkehrende Leistungen (d.h. Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen oder Sukzessivlieferungsverträge über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten in gleicher oder ähnlicher Form laufend oder wiederkehrend erbracht werden) unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden jeweils zum Ende eines Kalenderquartals entsprechend der Änderung des zuletzt veröffentlichten Index der Bruttomonatsverdienste der Arbeitnehmer (nachgewiesen durch das Statistische Bundesamt) gegenüber diesem Index zum Zeitpunkt der letzten Änderung der Preise für die betroffenen Leistungen zu ändern. Wenn der Kunde in diesem Fall nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung laufenden Kalenderquartals oder zum Ende des folgenden Kalenderquartals kündigt, gilt die neue Vergütung als vereinbart. Hierauf weist primeXchange in der Ankündigung hin.

§ 11 Pflichten des Kunden

11.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und unentgeltlich für primeXchange erbracht werden.

11.2 Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von primeXchange bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt u.a., dass der Kunde (1) sicherstellt, dass ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht, (2) dafür sorgt, dass den von primeXchange eingesetzten Mitarbeitern zu der vereinbarten Zeit freier Zugang zu dem jeweiligen Rechner und der Software gewährt wird, (3) zugunsten der primeXchange Mitarbeiter dafür sorgt, dass seine Beistellungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen, (4) den primeXchange Mitarbeitern rechtzeitig die für ihre Tätigkeiten notwendigen Informationen zur Verfügung stellt, (5) den primeXchange Mitarbeitern soweit diese zur Vertragserfüllung im Betrieb des Kunden tätig sein müssen ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume einschließlich Arbeitsmittel zur Verfügung stellt.

11.3 Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde primeXchange alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt primeXchange von den Ansprüchen Dritter frei.

11.4 Von allen primeXchange übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die primeXchange jederzeit unentgeltlich zurückgreifen kann. Nach Erbringung der Leistungen ist primeXchange berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Unterlagen zu vernichten. Auf Wunsch des Kunden sendet primeXchange die Unterlagen zurück.

11.5 Insbesondere hat der Kunde Mängelrügen mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Hardkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen zu melden.

11.6 Erbringt der Kunde eine erforderliche Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in vereinbarter Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

§ 12 Störungen der Leistungserbringung

12.1 Ist die Nichteinhaltung von Fristen für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Hindernisse zurückzuführen, die primeXchange nicht zu vertreten hat (dazu gehören auch innere Unruhen, höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung, Störungen im Rahmen der Leistungen von Energieversorgungsunternehmen sowie Störungen im Bereich der Verfügbarkeit des Internets), so verschiebt sich der Termin um die Dauer der Störung. Die Parteien unterrichten einander unverzüglich ab Kenntnis der Umstände über die Ursache und die voraussichtliche Dauer der Verschiebung.

12.2 Liegen diese Voraussetzungen vor und erhöht sich deshalb der Aufwand, kann primeXchange auch die Vergütung der Mehraufwendungen verlangen.

§ 13 Haftung

13.1 Für einen Schaden, der auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von primeXchange zurückzuführen ist haftet primeXchange bis zur Höhe des Eigenkapitals. Ferner haftet primeXchange bis zur Höhe des Eigenkapitals unabhängig vom Grad des Verschuldens für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. primeXchange haftet weiter verschuldensunabhängig für Schäden aus der Übernahme einer (Beschaffenheits-) Garantie gemäß §276 Abs. 1, 444 BGB und für arglistig verschwiegene Mängel. Schließlich haftet primeXchange bis zur Höhe des Eigenkapitals nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

13.2 Für sonstige – nicht vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte – Schäden haftet primeXchange nur in Fällen der Verletzung so genannter Kardinalspflichten. Kardinalspflichten sind solche grundlegenden Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbeschränkung je Schadensereignis ergibt sich durch die Höhe des Eigenkapitals, für alle Schäden innerhalb eines Kalenderjahres.

13.3 Für den Fall, dass primeXchange mit der Leistungserbringung aufgrund lediglich leichter Fahrlässigkeit in Verzug gerät, beschränkt sich die Haftung von primeXchange für den Verzögerungsschaden abweichend von Ziffer 13.2 auf höchstens 50% der Vergütung, die zwischen den Vertragsparteien für die Leistung, mit denen primeXchange in Verzug ist, vereinbart wurde.

13.4 Für nur leicht fahrlässig verursachte Schäden aus Datenverlust entfällt die Haftung von primeXchange, wenn der Kunde nicht sichergestellt hat, dass diese Daten in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Im Übrigen ist die Haftung auf die Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes begrenzt, der bei der täglichen Datensicherung entstanden wäre, maximal jedoch bis zu der in Ziffer 13.2 genannten Höhe.

13.5 Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt wird, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertretungsorgane, der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer von primeXchange.

13.6 Sämtliche vertraglichen Schadensersatzansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

§ 14 Datenschutz und Geheimhaltung

14.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann zulässig, wenn ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit der Betroffene eingewilligt bzw. in Form eines Vertrages zugestimmt hat. Personenbezogene Daten die primeXchange von einem Kunden erhält, werden nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zwecke und auch dann nur in dem für jeden spezifischen Fall erforderlichen Maße genutzt. Gegenüber staatlichen Stellen werden Daten nur dann offengelegt, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Alle Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

14.2 primeXchange verpflichtet sich, die bekannt gewordenen und ausgetauschten Unterlagen und Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen der zur Auftrags erledigung definierten Zwecke zu nutzen. Die Mitarbeiter und eventuell eingesetzte Dritte sind zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend zu verpflichten.

§ 15 Referenzangabe

primeXchange ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Geheimhaltung berechtigt, die dem Vertrag zugrundeliegende Leistungserbringung unter namentlicher Nennung des Kunden als Referenzprojekt zu benennen.

§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

16.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Soweit für Auslandskunden das in das deutsche Recht übernommene UN-Kaufrecht anzuwenden wäre, wird dies ausgeschlossen.

16.2 Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Göttingen.

§ 17 Unwirksamkeit von Bestimmungen

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.